

# Focus On Engineering Excellence

Einladung zur Hauptversammlung der  
KAP AG, Fulda

ISIN: DE 0006208408 // WKN: 620840



## Inhaltsverzeichnis

I.	TAGESORDNUNG .....	3
1.	Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG).....	3
2.	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	3
3.	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands .....	3
4.	Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie eines etwaigen notwendigen Nachhaltigkeitsprüfers jeweils für das Geschäftsjahr 2026 .....	4
5.	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2025 .....	5
6.	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder .....	5
7.	Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung zur Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats .....	6
II.	WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG .....	8
1.	Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte .....	8
2.	Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte und insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts; Bedeutung des Nachweisstichtags .....	8
3.	Verfahren für die Stimmabgabe durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft .....	9
4.	Verfahren für die Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Dritten .....	10
5.	Angaben zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG .....	11
a)	Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs.2 AktG.....	11
b)	Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG.....	11
c.)	Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG.....	12
d.)	Weitergehende Erläuterungen .....	12
6.	Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG.....	12
7.	Informationen zum Datenschutz .....	13

**Fulda**

– ISIN: DE0006208408 // WKN: 620840 –

**Einladung  
zur ordentlichen Hauptversammlung**  
Eindeutige Kennung: oHVKAPAG2026

**Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der**

am Freitag, den 10. Juli 2026,

um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)

im 3G Tagungshotel, Werner-von-Siemens-Straße 12-14, 36041 Fulda,

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

## I. TAGESORDNUNG

### 1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung die folgenden Vorlagen zugänglich:

- den festgestellten Jahresabschluss der KAP AG zum 31. Dezember 2025,
- den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025,
- den zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht für den KAP-Konzern und die KAP AG, einschließlich des darin enthaltenen erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB),
- den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie
- den Bericht des Aufsichtsrats der KAP AG.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind ab dem Datum der Einberufung und während der Dauer der Hauptversammlung über die Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG am 23. April 2026 gebilligt. Der Jahresabschluss ist mit seiner Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 Abs. 1 AktG ist somit nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nur zugänglich zu machen und sollen nach § 176 Abs. 1 Satz 2 AktG in dieser erläutert werden, ohne dass es einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

### 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

#### **4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie eines etwaigen notwendigen Nachhaltigkeitsprüfers jeweils für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, zu beschließen:

4.1 Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026,
- b) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zum Stichtag 30. Juni 2026, sowie
- c) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß § 115 Abs. 7 WpHG von zusätzlichen unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und 2027 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

4.2 Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Prüfer für eine etwaig notwendige Prüfung mit begrenzter Sicherheit des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

Über die vorstehenden Punkte 4.1 und 4.2 soll jeweils gesondert abgestimmt werden.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt mit Wirkung auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes und vorsorglich für den Fall, dass danach eine Bestellung durch die Hauptversammlung der KAP AG für das Geschäftsjahr 2026 erforderlich ist. Die Umsetzung in nationales Recht ist entgegen den Vorgaben in der CSRD bislang noch nicht erfolgt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne des Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurde.

## **5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2025**

Nach § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft jährlich über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Abschlussprüfer hat den Vergütungsbericht gemäß § 162 Abs. 3 AktG dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 ist über die Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder**

Nach §120a Abs.1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems zu beschließen.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung zuletzt am 31. August 2022 gebilligt, sodass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem geprüft und weiterentwickelt.

Die Anpassungen betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Möglichkeit zur geeigneten Vergütung im Transformationsprozess der Gesellschaft
- Strukturelle Anpassung der Vergütungskomponenten
- Herabsetzung der Maximalvergütung

Das vom Aufsichtsrat verabschiedete weiterentwickelte Vergütungssystem wird für nach der Hauptversammlung am 10. Juli 2026 neu- oder wiederbestellte Vorstandsmitglieder sowie auf nach diesem Datum erfolgende Änderungen an Verträgen mit derzeitigen Vorstandsmitgliedern angewendet. Es kann zudem auch rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden („Vergütungssystem 2026“).

Das angepasste Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat im Mai 2026 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird gebilligt.

**7. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung zur Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die aktuellen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in § 13 der Satzung enthalten. Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die daraus abgeleitete Vergütungsregelung in § 13 der Satzung der Gesellschaft wurden zuletzt von der Hauptversammlung im Jahr 2022 gebilligt.

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG der ordentlichen Hauptversammlung der KAP AG vom 11. Juli 2025 eine angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich einer Anpassung der in der Satzung der KAP AG enthaltenen Vergütungsregelung und des dieser Anpassung zugrundeliegenden Vergütungssystems, zur Beschlussfassung vorgelegt. Zwar hat eine Mehrheit von 81,91 % der abgegebenen gültigen Stimmen für die vorgelegte angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt. Aufgrund zahlreicher Enthaltungen wurde aber die nach § 17 Abs. 2 der Satzung für eine Satzungsänderung erforderliche „einfache Mehrheit aller vorhandenen Stimmen“ nicht erreicht und mithin die vorgelegte angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht mit der notwendigen Mehrheit angenommen. Daher ist gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 in Verbindung mit § 120a Abs. 3 AktG der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 eine überprüfte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat die der Hauptversammlung vom 11. Juli 2025 vorgeschlagene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder eingehend überprüft und beschlossen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 inhaltlich leicht verändert zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Nunmehr ist lediglich vorgesehen, die Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Vergleich zum jetzt geltenden Vergütungssystem leicht anzupassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung 2026 erneut über die Aufsichtsratsvergütung zu beschließen.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anpassung soll ausgehend von dem unter <https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung> wiedergegebenen System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 13 der Satzung dessen Absatz 1 neu gefasst werden. Der bisherige Absatz 2 bleibt unverändert.

Die Aufsichtsratsvergütung soll sich für das gesamte Geschäftsjahr 2026 bereits nach dem wie nachstehend geänderten § 13 der Satzung bestimmen, wenn die nachstehende Satzungsänderung im Geschäftsjahr 2026 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wird. Bei einer späteren Eintragung soll sich die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Eintragung erfolgt, nach dem wie nachstehend geänderten § 13 der Satzung bestimmen. Auch die entsprechende Beschlussfassung über diesen zeitlichen Anwendungsbereich schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2026 vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

7.1 § 13 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Grundvergütung beträgt Euro 50.000,00 je Mitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 1,5-fache dieser Grundvergütung. Sein Stellvertreter erhält ebenfalls das 1,5-fache dieser Grundvergütung. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält Euro 8.000,00 und ein Mitglied eines Ausschusses erhält Euro 4.000,00 zusätzlich zu der Grundvergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung."

7.2 Erstmalige Anwendbarkeit

Die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr 2026 bestimmt sich bereits nach dem wie vorstehend geänderten § 13 Absatz 1 der Satzung, wenn die vorstehende Satzungsänderung im laufenden Geschäftsjahr ins Handelsregister eingetragen wird. Bei einer späteren Eintragung bestimmt sich die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Eintragung erfolgt, nach dem wie vorstehend geänderten § 13 der Satzung.

7.3 System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2026

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KAP AG wird wie auf der Internetseite unter <https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung> wiedergegeben angepasst.

Die Anpassung des Vergütungssystems gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Das angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist unter <https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung> ab Einberufung der Hauptversammlung verfügbar und wird dort auch während der Hauptversammlung verfügbar sein.

## II. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 20.195.663,80 und ist eingeteilt in 7.767.563 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,60, von denen grundsätzlich jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher im Zeitpunkt der Einberufung 7.767.563 (Angabe gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG). Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

### 2. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte und insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts; Bedeutung des Nachweisstichtags

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG nachgewiesen haben (ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre). Der Nachweis hat sich auf Donnerstag, den 18. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Freitag, den 3. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der Adresse:

KAP AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: hv@gfei.de

zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer wie vorstehend beschrieben den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes form- und fristgerecht erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts gegenüber der Gesellschaft ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur stimmberechtigt, wenn und soweit sie sich von dem am Nachweisstichtag Berechtigten bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Für den eingereichten Nachweis des Anteilsbesitzes erhält der Aktionär oder sein Bevollmächtigter eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Anders als die Anmeldung und der Nachweis

des Anteilsbesitzes ist die Eintrittskarte jedoch nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an der Einlasskontrolle für den Zugang zur Hauptversammlung.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Die Gesellschaft bietet den entsprechend Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte und insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts; Bedeutung des Nachweisstichtags) ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen und ihnen Weisungen bezüglich der Stimmrechtsausübung zu erteilen.

Vor der Hauptversammlung steht diesen Aktionären dafür das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmacht- und Weisungsformular zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Vollmacht- und Weisungsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

heruntergeladen werden. Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter der Anschrift

KAP AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: hv@gfei.de

bis spätestens Donnerstag, den 9. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Wenn die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung vorliegt. Dabei sind im Vorfeld nur Weisungen zu den vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung sowie zu vor der Hauptversammlung seitens der Gesellschaft aufgrund eines Verlangens einer Minderheit nach § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären möglich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhalten sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt eingegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per E-Mail und 2. postalisch in Papierform. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten und Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

#### 4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet („**geschäftsmäßig Handelnder**“), ausüben lassen. Auch im Falle der Vertretung eines Aktionärs sind die ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe oben Ziffer 2).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch nach § 135 Abs. 8 AktG eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder ein geschäftsmäßig Handelnder zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Wird eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden erteilt, besteht kein Textformerfordernis; jedoch ist die Vollmachterklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit dem Vollmachtnehmer über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auch diese Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Ausübung des Stimmrechts durch Untervollmacht bedienen. Auf das Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere dieser Bevollmächtigten nach § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte, die ihnen nach erfolgreicher Anmeldung übersandt wird. Zusätzlich wird ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zum Download bereitgehalten.

Erfolgt die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen diese ihr – sofern weder ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder ein geschäftsmäßig Handelnder bevollmächtigt wird – in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis Donnerstag, den 9. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) – per Post, oder per E-Mail unter einer der folgenden Adressen zugehen:

KAP AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: hv@gfei.de

Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder geschäftsmäßig Handelnden, die eine Mehrzahl von Aktionären vertreten, wird empfohlen sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Gesellschaft unter der oben genannten Kontaktadresse in Verbindung zu setzen.

Weitere Hinweise zur Vollmachterteilung an Dritte werden mit der Eintrittskarte übermittelt, welche den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zugesandt wird. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung der Vollmachterteilung an Dritte sind auch im Internet unter

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

einssehbar.

## **5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

### **a. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Dienstag, den 9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen (Zugang bei der Gesellschaft). Das Verlangen kann jedenfalls wie folgt adressiert werden:

KAP AG  
– Der Vorstand –  
Edelzeller Straße 44  
36043 Fulda

Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Bestimmte Aktienbesitzzeiten Dritter werden gemäß § 70 AktG angerechnet.

Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Zugang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

bekanntgemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

### **b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG**

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung, die allerdings zumindest für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis Donnerstag, den 25. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) unter der Adresse:

KAP AG  
Investor Relations  
Edelzeller Straße 44  
36043 Fulda  
oder per E-Mail: [investorrelations@kap.de](mailto:investorrelations@kap.de)

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

c. **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär in der Hauptversammlung auf dessen Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands gemäß § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG besteht.

d. **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, insbesondere Angaben zu weiteren, über die Einhaltung maßgeblicher Fristen hinausgehenden Voraussetzungen, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>.

## **6. Hauptversammlungsunterlagen, Internetseite mit den Informationen nach § 124a AktG**

Der Inhalt der Einberufung, eine Erläuterung, warum zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss gefasst werden soll, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und gegebenenfalls zur Weisungserteilung verwendet werden kann, sowie etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind unter der Internetadresse

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Die Einberufung mit der vollständigen Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat wurde am Dienstag, den 26. Mai 2026 im Bundesanzeiger bekanntgemacht und zudem solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der vorstehend genannten Internetadresse bekanntgegeben. Dort finden sich auch Hinweise zur Erteilung einer Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

## 7. Informationen zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Hauptversammlung oder der Ausübung weiterer versamlungsbezogener Rechte erheben wir personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder über ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden die Aktionäre im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung

<https://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung>.

Fulda, im Mai 2026

KAP AG

Der Vorstand

[www.kap.de](http://www.kap.de)

KAP AG

Edelzeller Straße 44

36043 Fulda

Deutschland

# ANFAHRT

## Mit dem Bus vom Bahnhof zur KAP-Hauptversammlung

Vom Ausgang Bahnhof gehen Sie nach links wenige Meter zum ZOB (Zentraler Omnibus Bahnhof) und fahren mit einem der grünen Stadtbusse zum Busbahnhof am Stadtschloss. Alternativ können Sie auch zu Fuß in ca. 10 Minuten über die Bahnhofstraße nach rechts in die Rhabanusstraße zum Busbahnhof am Stadtschloss gehen. Der Stadtbus der Linie 4 (Richtung Technologiepark) fährt vom Busbahnhof am Stadtschloss stündlich das 3G-Hotel an (ca. 200 m Fußweg von der Haltestelle Kruppstraße, Fahrtzeit ca. 30 Minuten).

## Kostenloser Shuttle-Service zur KAP-Hauptversammlung

Zusätzlich zu den öffentlichen Buslinien steht Ihnen dieses Jahr der-KAP-Shuttle-Service vom Bahnhof Fulda zum 3G Hotel zur Verfügung. Bitte melden Sie sich für den Shuttle-Service an. Die genaue Abfahrtszeit und -ort wird Ihnen dann mitgeteilt.

Die namentliche Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am Montag, den 6. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der Adresse:

KAP AG  
E-Mail: [investorrelations@kap.de](mailto:investorrelations@kap.de)  
Telefon: 0661-103 327

zugehen.

Nach Beendigung der Hauptversammlung fährt der Shuttle-Bus vom 3G-Hotel wieder zum Bahnhof Fulda zurück.

## Mit dem PKW

### Von der A7 Würzburg

Folgen Sie der A7 Richtung Fulda. Wechseln Sie am Autobahndreieck Fulda auf die A66 Richtung Frankfurt. Verlassen Sie die A66 an der Anschlussstelle Fulda-Süd und fahren auf die B27 (Richtung Fulda). Fahren Sie an der zweiten Ausfahrt rechts ab über den Bronnzeller Kreisel auf die Frankfurter Straße in Richtung Lauterbach (B254)/Fulda. Verlassen Sie die Frankfurter Straße an der 2. Ampel und biegen links in die Karl-Storch-Straße ein (Richtung Industriepark Fulda West). Folgen Sie dem Straßenverlauf bis zum Industriegebiet West (Karrystraße). Biegen Sie links in die Werner-von-Siemens-Straße (4. Querstraße) ein. Sie finden das 3G Hotel auf der rechten Seite.

### Von der A7 Kassel und der A4 Kirchheimer Dreieck

Fahren Sie auf die A7 Richtung Fulda/Würzburg bis zur Ausfahrt Fulda-Nord. Biegen Sie direkt hinter dem Autohof nach rechts ab und fahren an der folgenden Einmündung nach links Richtung Lehnerz. Dann folgen Sie immer der Vorfahrtsstraße bis zum Ortskern Fulda-Horas. In Horas nach der großen Kreuzung biegen Sie vor der ARAL-Tankstelle nach links


Richtung Lauterbach ab, fahren über die Fulda-Brücke und biegen an der nächsten Einmündung nach rechts auf die B254 in Richtung Lauterbach ab. Verlassen Sie die B254 an der Ausfahrt Rodges (Industriepark West), die Sie auf die Karrystraße führt. Biegen Sie in die zweite Straße nach rechts ab. Sie finden das 3G Hotel auf der rechten Seite.

## Von der A5 Gießen

Folgen Sie der A5 bis zur Ausfahrt Alsfeld-Ost und biegen Sie nach links auf die B254 in Richtung frankfurtAlsfeld ab. An der nächsten Kreuzung wieder nach links auf die B254 Richtung Lauterbach abbiegen. Nach dem Ort Großenlüder-Bimbach verlassen Sie die B254 an der Ausfahrt Fulda-Rodges, die Sie auf die Karrystraße führt. Biegen Sie in die zweite Straße rechts ab. Sie finden das 3G Hotel auf der rechten Seite.

## Von der A66 Frankfurt

Fahren Sie auf die A66 Richtung Fulda und an der Ausfahrt Fulda-Süd wechseln Sie auf die B27 in Richtung Fulda. Fahren Sie an der zweiten Ausfahrt rechts ab über den Bronnzeller Kreisel auf die Frankfurter Straße in Richtung Lauterbach (B254)/Fulda. Verlassen Sie die Frankfurter Straße an der 2. Ampel und biegen links in die Karl-Storch-Straße ein (Richtung Industriepark Fulda West). Folgen Sie dem Straßenverlauf bis zum Industriegebiet West (Karrystraße). Biegen Sie links in die Werner-von-Siemens-Straße (4. Querstraße). Sie finden das 3G Hotel auf der rechten Seite.



**KAP AG**  
Edelzeller Straße 44  
36043 Fulda  
Deutschland